

Satzung des Vereins „Musik für alle“ e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musik für alle“ mit dem Zusatz e.V. ••

Er hat seinen Sitz in Berlin - Hellersdorf, Frettschenweg 28, 1223 Berlin und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, Berlin eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege sowohl der klassischen als auch der Unterhaltungsmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht

Durch regelmäßiges, gemeinsames Proben, Musizieren und durch musikalische Weiterbildung bereiten sich die musizierenden Mitglieder des Vereins auf musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich hierbei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein führt alle zur Erreichung des Vereinszweckes geeigneten Maßnahmen durch.

(2) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung ethnischen, politischen oder konfessionellen Richtung.

(3) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinstätigkeit erfolgt auf der Basis kostendeckender Preise.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus musizierenden und fördernden Mitgliedern. Musizierendes Mitglied kann Jede natürliche und Juristische Person sein, die ein Musikinstrument spielen und/oder singen möchte. Als förderndes Mitglied kann Jede natürliche oder Juristische Person aufgenommen werden, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Der Antragsteller kann Gegen einen ablehnenden Bescheid eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet.

(1) a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person

(2) b) durch freiwilligen Austritt,

(3) c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

(4) d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Er ist quartalsweise 14 Tage vor Quartalsende zulässig.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.
- (6) §5 Pflichten der Mitglieder
- (7)
- (8) (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (9) (2) Die musizierenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, so oft wie möglich an Proben, Weiterbildungsveranstaltungen des Vereins und vom Verein unterstützten musikalischen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (10) (3) Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages verpflichtet. Vernachlässigung dieser Pflicht entstehende Kosten gehen in Umfang zu Lasten des verursachenden Mitgliedes.
- (11)
- (12) §6 Vereinsorgane
- (13)
- (14) (1) Organe des Vereins sind:
- (15) a) der Vorstand, -
- (16) b) die Mitgliederversammlung.
- (17)
- (18) § 7 Der Vorstand
- (19) (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
- (20) a) dem Vorsitzenden,
- (21) b) dem Stellvertreter,
- (22) c) dem Schriftführer,
- (23) d) dem Schatzmeister. In der Durch vollern
- (24)
- (25) (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (26) (3) Der Jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 4 Jahren überschritten wird.
- (27) (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, der in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (28) (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund, kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (29) (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufenen kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (30) (7) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.
- (31) (8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilt hat. Der von der Mitgliederversammlung vereinbarte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt
- (32)
- (33) §8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(34) (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

(35) 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

(36) 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

(37) 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(38) 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,

(39) 5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und deren Offenlegung vor der Mitgliederversammlung

(40) 6. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, .

(41) 7. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

8. Entscheidung über • konkrete Förderungs-, - Unterstützung- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie über Teilnahme an _ musikalischen Veranstaltungen entsprechend dem Zweck des Vereins.
§9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft: die Vorstandssitzung nach Bedarf ein; schriftlich, mündlich, telefonisch. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung in dringenden Fällen verlangen. , . -• •

{2} Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit • gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

{4} Beschlüsse werden mit dem Abstimmungsergebnis protokolliert. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein anderes Mitglied des Vorstandes bei dessen Verhinderung. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls zum ausschließlich persönlichen Gebrauch.

{5} Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, telegrafisch erfasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes musizierende und fördernde Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretungen sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

(3) 1. Genehmigung des vom Vorstand geplanten Programmes des Vereins,

(4) 2. Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins, Entlastung des vorgeschlagenen Vorstandes,

3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung,

4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

7. Ernennung von fördernden Mitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, der Protokollführer wird von jenem bestimmt.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung es nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Musikschule Hellersdorf e.V.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für 1 fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber Vereinsmitglieder für hinaus den Schadensersatzansprüche Verein der bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, Insbesondere des Vorstandes, Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 14

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung notwendig ist, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom: 25. Januar 2002 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in Kraft.

Satzungsänderung „Musik für alle“ e.V.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege sowohl der klassischen als auch der Unterhaltungsmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: • Durch regelmäßiges, gemeinsames Proben, Musizieren und durch musikalische Weiterbildung bereiten sich die musizierenden Mitglieder des Vereins auf musikalische Auftritte vor und stellen sich hierbei auch in den Dienst der Öffentlichkeit, indem sie im Rahmen der Vereinsarbeit gemeinsam oder einzeln je nach Veranstaltungsart u.a. auch bei von öffentlicher Hand durchgeführten Veranstaltungen auftreten, bzw. u.a. auch öffentlichen Einrichtungen oder Organisationen für die Durchführung von Konzerten, musikalischen Schulungen, Kursen, Workshops, Vorträgen, Musikproduktionen usw. zur Verfügung stehen. Der Verein führt alle zur Erreichung des Vereinszweckes geeigneten Maßnahmen durch.

(2) (2) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

(3) (3) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinstätigkeit erfolgt auf der Basis kostendeckender Preise.

(4) (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder unverhältnismäßig hoch sind; • begünstigt werden.

(5) (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6)

(7)

(8) §8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(9) {1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

(10) 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

(11), 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,

5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und deren Offenlegung vor der Mitgliederversammlung,

6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

- 7. Entscheidung über konkrete Förderungs-, Unterstützungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie über Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen entsprechend dem Zweck des Vereins.
- 8. Abschluss und Kündigung von Miet-, Honorar- und Werkverträgen mit den vom Verein im Rahmen der Erfüllung des Vereinszweckes zur Unterstützung herangezogenen Personen, Einrichtungen, Organisationen, bzw. mit den Einrichtungen, Organisationen, Personen, welche, wie unter § 2 Absatz 1 genannt, an den Verein zwecks Mitarbeit an ihren Projekten herantreten.

Die vorliegende Satzungsänderung wurde in der Vorstandssitzung vom 15.5.2002 vom Vereinsvorstand gemäß § 14 der Satzung des Vereins „Musik für alle“ e.V.i.G. einstimmig beschlossen.

95 AR431/02

Satzungsändernder Beschluss zur Satzung des „Musik für alle“ e. V.i.G.

Geändert wird §2, Absatz 3 folgendermaßen:

„Der Verein ist selbstlos, ideell und gemeinnützig tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.“

Die vorliegende Satzungsänderung wurde in der Vorstandssitzung vom 24.9.2002 vom Vereinsvorstand gemäß § 14 der Satzung des Vereins einstimmig beschlossen.

Der Vorstand:
M.Wurzbacher
M.Kosakowsky

Amtsgericht Charlottenburg
-VereinsregisterIn

In der Vereinsregistersache

Musik für alle e.V. -

- VR 22116

-

- nehme ich Bezug auf meine Anmeldung vom 20.1.2015, dass alle in der Mitgliederversammlung Anwesenden Vereinsmitglieder ausdrücklich mit der Verteilung der Ämter einverstanden waren Berlin 1. Oktober 2015 Michael Wurzbacher - Vorsitzender

Ich beglaubige die Echtheit der heute vor mir vollzogenen Unterschrift durch

Herrn Michael Wurzbacher, geb. am 11.12.1968,
Wohnhaft in 12623 Berlin, Frettchenweg 28

- ausgewiesen durch Personalausweis
- Die Frage des Notars, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist, wurde verneint.
- Berlin, den 19. Oktober 2015
- Nummer L 166 Jahr 2015 der Urkundenrolle
-

L.S. gez. Lubinsky Lubinsky, Notar Kostenberechnung gern § 19 GN (Die ~ummern entsprechen der Anlage 1 Teil 2 • • otKG (Die §§ beziehen sich jeweils auf ~ie gesetzl~m ~No_tKG - Kostenverzeichnis) - Hierauf bitte keine Zahlungen leisten ~ e hest,mmung des GNotKG) --, Nr. 24102 Vereinsregisteranmeldung O 5 Summe nach § 35 Abs. 1 ' ' ' ec nung erfolgt gesondertg:::~ §§I ; 2 2 ,:' ; 661 ::'cv(S0atzungsänderung) ' Auslagen Nr. 32001 Nr. 32005 rs an sänderung) Dokumentenpauschale_ Pa ier (s/ Auslagenpauschale Post_ u~d Tel ~), Summe netto 10.000 00 E 5.000,00E 5.000,00E • 4 Blatt e ommunkation pauschal Nr. 32014 19 % Umsatzsteuer Summe brutto 37,50 € 0,60€ 7,50 € 45,60 € 8,66€ 5426€ gez. Lubinsky Lubinsky, Notar

Satzungsänderung „Musik für alle“ e.V.

§2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege sowohl der klassischen als auch der Unterhaltungsmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßiges, gemeinsames Proben, Musizieren und durch musikalische Weiterbildung bereiten sich die musizierenden Mitglieder des Vereins auf musikalische Auftritte vor und stellen sich hierbei auch in den Dienst der Öffentlichkeit, indem sie im Rahmen der Vereinsarbeit gemeinsam oder einzeln je nach Veranstaltungsart u.a. auch bei von öffentlicher Hand durchgeführten Veranstaltungen auftreten, bzw. u.a. auch öffentlichen Einrichtungen oder Organisationen für die Durchführung von Konzerten, musikalischen Schulungen, Kursen, Workshops, Verträgen, Musikproduktionen usw. zur Verfügung stehen. Der Verein führt alle zur Erreichung des Vereinszweckes geeigneten Maßnahmen durch.

(2) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

(3) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinstätigkeit erfolgt auf der Basis kostendeckender Preise.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder unverhältnismäßig hoch sind; • begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

{1} Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,